

Auf Grund von § 19 Absatz 2 Nummer 2 des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe (HmbKGGH) vom 14. Dezember 2005 (HmbGV Bl. 495), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 2023 (HmbGVBl. S. 99), hat die Kammerversammlung der Apothekerkammer Hamburg am 27. November 2023 die nachstehende neue Geschäftsordnung beschlossen:

Geschäftsordnung der Apothekerkammer Hamburg

Erster Abschnitt

Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung

§ 1

Sitzungen, Einberufung, Tagesordnung

- (1) Die Delegiertenversammlung soll regelhaft viermal aber mindestens zweimal jährlich zu ordentlichen Sitzungen zusammentreten. Die Delegiertenversammlung muss außerdem zusammentreten, wenn die Präsidentin bzw. der Präsident sie einberuft oder mindestens ein Viertel der Delegierten dies schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragt.
- (2) Die Delegiertenversammlung wird mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe von Zeit und Ort der Sitzung durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten einberufen. Gleichzeitig wird die vorläufige Tagesordnung sowie die Art der Sitzungsdurchführung den Mitgliedern der Delegiertenversammlung bekannt gegeben. Im Falle der Verhinderung der Präsidentin bzw. des Präsidenten kann die Einberufung durch die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten erfolgen. Die Einberufung kann durch Bekanntgabe auf der Internetseite der Apothekerkammer Hamburg oder in Textform mittels elektronischer Kommunikation erfolgen. Die Einberufungsfrist kann in dringenden Fällen unterschritten werden. Über die Dringlichkeit entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Tagesordnung für die Sitzungen der Delegiertenversammlung wird vom Vorstand aufgestellt. Anträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten können nach Veröffentlichung der vorläufigen Tagesordnung vom Vorstand, den Mitgliedern der Ausschüsse und von jedem Mitglied der Delegiertenversammlung bis spätestens vierzehn Tage vor dem Tag der Sitzung schriftlich und mit Begründung versehen in der Geschäftsstelle der Apothekerkammer Hamburg eingereicht werden. Anträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten in die Tagesordnung, die nicht fristgemäß in der Geschäftsstelle eingegangen sind, können auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen werden.
- (4) Die Präsidentin bzw. der Präsident gibt die endgültige Tagesordnung der Delegiertenversammlung mindestens sieben Tage vor Sitzungsbeginn auf der Internetseite der Apothekerkammer Hamburg bekannt. Zugleich werden Beratungsunterlagen, soweit diese zu einzelnen Tagesordnungspunkten vorliegen, über die Internetseite bereitgestellt.
- (5) Die Delegiertenversammlung beschließt über die auf der endgültigen Tagesordnung genannten Tagesordnungspunkte. Über Tagesordnungspunkte, die nicht vor Beginn

der Versammlung auf der Tagesordnung standen, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel der teilnehmenden Mitglieder der Delegiertenversammlung der Aufnahme auf die Tagesordnung zustimmen.

- (6) Von den Fristen in Absatz 2, 3 und 4 kann in dringenden Fällen abgewichen werden. Die Gründe hierfür sind in der Einladung zu benennen.
- (7) Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann nach Eröffnung der Sitzung von der Delegiertenversammlung geändert werden. Verwandte Tagespunkte können verbunden und Punkte von der Tagesordnung abgesetzt werden. Entsprechende Anträge können von Mitgliedern der Delegiertenversammlung gestellt werden.
- (8) Die Sitzungen der Delegiertenversammlung können auf Grund eines Beschlusses vor Erledigung der Tagesordnung vertagt werden. Die nicht erledigten Gegenstände kommen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung.

§ 2

Durchführung der Sitzung, Beschlussfähigkeit und Protokoll

- (1) Die Sitzungen der Delegiertenversammlung finden in der Regel in Präsenz statt. Tritt eine Situation ein, in der eine Durchführung der Delegiertenversammlung durch persönliches Erscheinen der Mitglieder nicht möglich oder erheblich erschwert ist, kann die Sitzung auf Entscheidung des Vorstandes der Apothekerkammer Hamburg, hybrid (virtuell und vor Ort) oder ausschließlich virtuell abgehalten werden. Dabei muss die verwendete Kommunikationssoftware sicherstellen, dass die Mitglieder, die ihnen nach der Satzung und dieser Geschäftsordnung zustehenden Rechte ausüben können. Die Entscheidung des Vorstands über die Art der Durchführung der Sitzung ist den Mitgliedern der Delegiertenversammlung mit der Einladung zur Versammlung bekanntzugeben. Bei virtuell bzw. hybrid durchgeführten Sitzungen werden den angemeldeten Mitgliedern der Delegiertenversammlung sowie der angemeldeten Kammeröffentlichkeit Nutzungsmodalitäten des Online-Kommunikations- und Abstimmungssystems sowie die Teilnehmer-Links mit der Bekanntgabe der endgültigen Tagesordnung sieben Tage vor dem Sitzungstermin übersandt.
- (2) Im Falle von Hybrid -und Onlinesitzungen werden den Kammermitgliedern nach vorheriger Anmeldung Zugang zu Bild- und Tonübertragung ermöglicht. Die Anmeldung muss spätestens vierzehn Tage vor dem Sitzungsdatum schriftlich oder elektronisch in Textform bei der Geschäftsstelle eingehen. Die in dieser Weise teilnehmenden Kammermitglieder haben sicherzustellen, dass Dritte keine Kenntnis vom Inhalt und Verlauf der Sitzungen nehmen können.
- (3) Wenn ein Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit gemäß § 6 Absatz 7 der Hauptsatzung gestellt wurde, hat die Präsidentin bzw. der Präsident die Öffentlichkeit bis zur Entscheidung über den Antrag vorläufig von der Sitzung auszuschließen. Für den Fall einer Hybrid -und Onlinesitzung hat sie bzw. er dafür Sorge zu tragen, dass vorläufig die Übertragung von Ton und Bild bis zur Entscheidung über den Antrag bzw. im Falle des Beschlusses des Ausschlusses der Öffentlichkeit die Ton- und Bildübertragung für die Öffentlichkeit für den weiteren Verlauf der Sitzung gestoppt wird.
- (4) Die Delegiertenversammlung kann auf Beschluss des Vorstands unter den Voraussetzungen von § 6 Absatz 8 der Hauptsatzung der Apothekerkammer Hamburg Beschlüsse zu dringenden Angelegenheiten im schriftlichen Umlauf-Verfahren fassen, so-

fern kein Mitglied des jeweiligen Vorstandes beziehungsweise nicht mehr als ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung dem schriftlichen Verfahren widerspricht. Die Frist für die Beschlussfassung im Umlaufverfahren beträgt vierzehn Tage ab Zugang der Beschlussunterlagen. Für die Abstimmung sind ausschließlich die mit den Unterlagen versandeten Abstimmungsbögen der Apothekerkammer Hamburg zu nutzen. Diese sind vollständig auszufüllen, vom Mitglied zu unterzeichnen und an die Geschäftsstelle der Apothekerkammer Hamburg schriftlich oder in Textform mittels elektronischer Kommunikation an die im Abstimmungsbogen genannte Empfangsadresse zu senden. Nur Abstimmungen, die gemäß den in diesem Absatz getroffenen Bestimmungen ausgefüllt worden sind und innerhalb der Frist in der Geschäftsstelle eingehen, sind gültig. Bei schriftlicher Einsendung entscheidet der Poststempel.

- (5) Die Präsidentin bzw. der Präsident oder bei deren Verhinderung die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Delegiertenversammlung (Versammlungsleitung). Sie oder er kann für einzelne Tagesordnungspunkte Berichterstatterinnen bzw. Berichterstatter bestellen. Die Präsidentin bzw. der Präsident kann die Leitung der Sitzung für einzelne Tagesordnungspunkte einem anderen Vorstandsmitglied oder der Geschäftsführung oder der Justiziarin oder dem Justiziar übertragen.
- (6) Für jede Sitzung ist eine Teilnehmerliste zu führen. Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Sitzung haben sich mit Ihrem vollen Namen und Unterschrift persönlich in die Liste einzutragen. Wer an der Teilnahme gehindert ist, hat dies bis zum Tag der Sitzung textlich gegenüber der Geschäftsstelle der Apothekerkammer mitzuteilen.
- (7) Die Präsidentin bzw. der Präsident stellen zu Beginn der Sitzung die satzungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit gemäß § 25 Absatz 2 HmbKGG fest und eröffnet die Sitzung.
- (8) Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Dies hat Ort und Tag sowie Beginn und Ende der Sitzung, die Anzahl und Namen der Anwesenden und die zur Abstimmung gestellten Anträge und den Wortlaut der Beschlüsse zu enthalten.
- (9) Die Präsidentin bzw. der Präsident unterzeichnen das Protokoll und übermittelt jedem Mitglied des Vorstandes und der Delegiertenversammlung innerhalb eines Monats nach der Sitzung eine Abschrift des Protokolls in Textform. Als fristwährend gilt auch ein Hinweis in Textform auf die Bereitstellung des Dokumentes in einer den Mitgliedern zugänglichen digitalen Quelle. Wird innerhalb eines von zwei Wochen nach Überlassung der Niederschrift ein in Textform begründeter Widerspruch nicht erhoben, so gilt das Protokoll als genehmigt. Wird ein Widerspruch erhoben, so entscheidet die Delegiertenversammlung über den Widerspruch in der nächsten Sitzung.
- (10) Beschlüsse der Delegiertenversammlung über Satzungen und Beschlüsse von allgemeinem beruflichem Interesse werden gemäß § 19 der Hauptsatzung der Apothekerkammer Hamburg den Mitgliedern bekannt gemacht.

§ 3

Rede, Worterteilung, Entzug des Rederechts

- (1) Den Rednerinnen bzw. Rednern wird nach der Reihenfolge der Meldung das Wort erteilt. Hierzu kann –soweit notwendig – eine Rednerliste geführt werden. Auf Beschluss der Delegiertenversammlung muss die Redezeit beschränkt oder die Rednerliste geschlossen werden.
- (2) Das Wort außer der Reihe erhält:
 1. die Vertreterin/der Vertreter der Aufsichtsbehörde,
 2. wer zur Geschäftsordnung sprechen will,
 3. wer die Vertagung oder die Überweisung des Gegenstandes an einen Ausschuss beantragen will,
 4. wer den Schluss der Aussprache beantragen will.
- (3) Antragstellerinnen bzw. Antragsteller und Berichterstatterinnen bzw. Berichterstatter können sowohl zu Beginn als auch nach Schluss der Beratung das Wort verlangen.
- (4) Persönliche Erklärungen sind erst nach Schluss der Aussprache, jedoch vor der Abstimmung oder nach Annahme eines Vertagungsantrages gestattet. Sie dürfen nur persönliche Angriffe zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen. Persönliche Erklärungen dürfen nicht länger als drei Minuten dauern.
- (5) Die Redezeit soll mit Ausnahme der Berichterstattung zehn Minuten nicht überschreiten. Sie kann auf Beschluss der Delegiertenversammlung beschränkt oder verlängert werden.
- (6) Die Präsidentin bzw. der Präsident hat das Recht, die Mitglieder der Delegiertenversammlung zur Ordnung zu rufen und ihnen das Wort zu entziehen. Bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten kann die Präsidentin bzw. der Präsident das Mitglied von der Delegiertenversammlung ausschließen. Der oder dem Betroffenen steht gegen die Maßnahme der Einspruch an die Delegiertenversammlung zu. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Delegiertenversammlung soll über den Einspruch nach Möglichkeit sofort entscheiden.

§ 4

Anträge, Abstimmungsverfahren

- (1) Die Abstimmung beginnt, sobald die Sitzungsleitung zur Abstimmung auffordert. Während der Abstimmung sind Wortmeldungen unzulässig.
- (2) Anträge, die sich aus der Diskussion der Delegiertenversammlung über Gegenstände der Tagesordnung ergeben, sind vor der Abstimmung textlich zu formulieren und zu verlesen. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erhält als Erste bzw. Erster das Wort zur Begründung, sobald ihr bzw. sein Antrag zur Erörterung gestellt wird. Sie bzw. er erhält das Schlusswort nach allen übrigen Rednerinnen und Rednern.
- (3) Vor der Abstimmung wird der Antrag nochmals in seiner endgültigen Fassung verlesen.
- (4) Über weitergehende Anträge ist vor den weniger weitgehenden und über Änderungsanträge vor den Hauptanträgen abzustimmen. Allen Anträgen gehen jedoch die folgenden Anträge zur Geschäftsordnung vor:

1. Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
 2. Antrag auf Vertagung,
 3. Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss oder eine Arbeitsgruppe,
 4. Antrag auf schriftliche Abstimmung,
 5. Antrag auf Schluss der Aussprache.
- (5) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Handaufheben. Eine Abstimmung per Stimmzettel ist erforderlich, wenn ein Drittel der anwesenden Delegierten dies verlangt. Bei einer Hybrid- oder Onlinesitzung wird mittels des dafür zur Verfügung gestellten elektronischem Abstimmungssystems abgestimmt. Bis zur Eröffnung der Abstimmungsverfahrens kann von jedem Mitglied die geheime Abstimmung beantragt werden. Eine geheime Abstimmung kann bei virtueller Durchführung nur stattfinden, wenn die Geheimhaltung des Abstimmungsverhaltens der virtuell teilnehmenden Delegiertenversammlungsmitglieder gewährleistet ist.
- (6) Soweit in der Hauptsatzung oder Geschäftsordnung nicht anderweit geregelt, erfolgt die Beschlussfassung der Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Abstimmungen über die Hauptsatzung, die Wahlordnung, die Berufsordnung und die Weiterbildungsordnung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der teilnehmenden Mitglieder der Delegiertenversammlung, mindestens der Mehrheit der Mitglieder der Delegiertenversammlung. Beschlüsse über die Änderung des Versorgungsstatuts bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln, Beschlüsse über die Auflösung des Versorgungswerks der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder der Delegiertenversammlung. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Stimmmehrheit nicht berücksichtigt.
- (7) Die Mitglieder der Delegiertenversammlung können ihre Stimme nur persönlich abgeben. Eine Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
- (8) Die Präsidentin bzw. der Präsident stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt. Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat die Präsidentin bzw. der Präsident durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese Mehrheit erreicht wurde. Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Bekanntgabe beanstandet werden. Die Abstimmung muss sodann unverzüglich wiederholt werden. Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 5

Wahlen in der Delegiertenversammlung

- (1) Wahlen erfolgen durch Stimmzettel oder im Falle einer Hybrid- oder Onlinesitzung mittels dem zur Verfügung gestellten elektronischem Abstimmungssystem. Es gelten die Vorschriften des § 4 Absatz 5 entsprechend.
- (2) Gewählt werden kann jedes Mitglied der Delegiertenversammlung, das von einem Mitglied der Delegiertenversammlung vorgeschlagen wird und sich bereit erklärt, die Wahl anzunehmen.
- (3) Die Leitung der Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten übernimmt die Geschäftsführung oder die Justiziarin bzw. der Justiziar der Apothekerkammer Hamburg. Nach erfolgter Wahl übernimmt die gewählte Präsidentin bzw. der gewählte Präsident die

Leitung der Delegiertenversammlung und die Leitung der weiteren Wahlen. Die Wahlleitung kann sich mehrerer Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer bedienen.

- (4) Vor den jeweiligen Wahlen bittet die Wahlleitung um namentliche Vorschläge. Die Vorschläge sind schriftlich festzuhalten und vor Durchführung der jeweiligen Wahlen nochmals zu verlesen. Sofern die Möglichkeit einer Beratung gewünscht wird, ist die Sitzung für höchstens 15 Minuten zu unterbrechen.
- (5) Stimmen, die den Willen der Wählenden nicht eindeutig erkennen lassen, sind ungültig. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung des Wahlergebnisses nicht berücksichtigt.

§ 6

Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten

- (1) Als Präsidentin oder Präsident ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, zu dem neue Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen werden können. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die höchste Stimmenzahl, mindestens jedoch ein Drittel der abgegebenen Stimmen erhält. Wird auch im zweiten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, findet ein dritter Wahlgang statt. Im dritten Wahlgang gilt als gewählt, wer die höchste Stimmenzahl erhält.
- (2) Bei Stimmengleichheit findet jeweils eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl erhält.

§ 7

Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten

Nach der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten erfolgt die Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten. Die Vorschriften des § 6 gelten entsprechend.

§ 8

Wahl der Beisitzenden des Vorstandes

- (1) Die Wahl der Beisitzenden des Vorstandes findet in einem Wahlgang statt.
- (2) Wenn die Anzahl der satzungsgemäß zu wählenden Beisitzenden im ersten Wahlgang nicht erreicht wird, findet zwischen den verbliebenen Kandidatinnen und Kandidaten ein weiterer Wahlgang beziehungsweise finden weitere Wahlgänge statt, zu dem oder zu denen neue Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen werden können, bis die satzungsgemäß vorgesehene Anzahl der Beisitzenden erreicht ist.
- (3) Als Beisitzende sind gewählt, die die höchste Stimmenzahl, mindestens jedoch ein Drittel der abgegebenen Stimmen erhalten.

- (4) Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt, wenn diese zur satzungsgemäßen Besetzung des Vorstandes erforderlich ist. Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl erhält.

§ 9

Wahl der Ausschussmitglieder und der Delegierten für den Deutschen Apothekertag

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse werden in einem Wahlgang gewählt. § 8 Absatz 2 gilt sinngemäß.
- (2) Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt; gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl erhält.

§ 10

Ausschüsse und Arbeitsgruppen

- (1) Die Ausschüsse sollen in der Regel nicht mehr als fünf ordentliche Mitglieder haben. Für jedes Mitglied kann eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter bestimmt werden.
- (2) Die Ausschüsse wählen in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertretung. Die Präsidentin bzw. der Präsident oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Vorstandsmitglied können, sofern diese nicht Mitglied des Ausschusses sind, an den Sitzungen der Ausschüsse nur mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Die von der Delegiertenversammlung zur Erfüllung bestimmter Aufgaben gebildeten Ausschüsse sind nach Bedarf von der oder dem Ausschussvorsitzenden mit einer Frist von sieben Tagen einzuberufen. Die Einladung erfolgt textlich unter Angabe der Tagesordnung. Liegen Beratungsunterlagen vor, werden diese mit der Einladung in elektronischer Form an die Ausschussmitglieder gesandt. Sofern die Beratungsunterlagen in einer den Mitgliedern zugänglichen digitalen Quelle bereitgestellt werden, ergeht ein Hinweis in Textform an die Mitglieder. Sitzungsunterlagen können bis zum Tag der Sitzung nachgereicht werden. Für die Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen des §§ 2, 3 und 4 entsprechend, sofern nichts Abweichendes hier geregelt ist.
- (4) Über die Sitzungen der Ausschüsse sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung unterzeichnet werden müssen. Die Ausschüsse haben dem Vorstand und der Delegiertenversammlung über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.
- (5) Ausschusssitzungen sind nicht öffentlich. Ausschüsse können jedoch, soweit für ihre Arbeit erforderlich, Dritte -auch berufsfremde Personen-, als Gäste hinzuziehen. Über die Inhalte der Sitzung besteht Verschwiegenheitspflicht. Werden in den Ausschusssitzungen Angelegenheiten behandelt, die Ausschussmitglieder persönlich betreffen, kann der Ausschuss beschließen, dass das betreffende Ausschussmitglied vorübergehend nicht an der Sitzung teilnimmt. Mitarbeiter der Geschäftsstelle dürfen an Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

- (6) Für die Sitzungen der vom Vorstand eingesetzten Arbeitsgruppen gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für die Ausschüsse entsprechend.

§ 11

Bezirksgruppenvertreterinnen und Bezirksgruppenvertreter

- (1) Die von den Mitgliedern nach Maßgabe der Wahlordnung der Apothekerkammer Hamburg gewählte Bezirksgruppenvertreterinnen bzw. der Bezirksgruppenvertreter (Bezirksdelegierte) aus einer Bezirksgruppe, die bzw. der die meisten Stimmen auf sich vereint, ist die bzw. der vorsitzende Bezirksdelegierte der Bezirksgruppe. Den stellvertretenden Vorsitz der Bezirksgruppe hat die bzw. der Bezirksdelegierte mit der nächsthöchsten Stimmenzahl inne.
- (2) Die vorsitzende Bezirksdelegierte bzw. der vorsitzende Bezirksdelegierte oder bei deren Verhinderung deren Stellvertretung soll mindestens zweimal im Jahr die Kammerangehörigen ihres Wahlkreises zu einer Bezirksgruppenversammlung einberufen. Die Versammlung kann dabei in Präsenz oder digital mittels Online-Kommunikationssoftware durchgeführt werden.
- (3) Über die Einberufung der Bezirksgruppenversammlung sind die Kammerangehörigen der Bezirksgruppe sowie die Apothekerkammer mittels einer Einladung in Textform durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Bezirksgruppenvertretung oder ihre bzw. seine Stellvertretung mindestens vierzehn Kalendertage vor dem festgesetzten Termin zu informieren. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen. Die Einladung ist der Geschäftsstelle der Apothekerkammer zur Veröffentlichung auf der Internetseite der Apothekerkammer zuzusenden. Mitglieder des Vorstandes dürfen, sofern Sie nicht selbst Bezirksdelegierte der Bezirksgruppe sind, an Bezirksgruppenversammlungen nur mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Vorschläge und Anträge aus der Bezirksgruppenversammlung, die sich an die Delegiertenversammlung oder den Vorstand der Apothekerkammer Hamburg richten, die in Bezirksgruppenversammlung beschlossen werden, sind von der bzw. dem vorsitzenden Bezirksdelegierten bzw. bei deren Verhinderung durch deren Stellvertretung unverzüglich nach der Versammlung dem Vorstand schriftlich oder in Textform zukommen zu lassen. Anträge müssen dabei neben dem Antragsgegenstand und dem Antragstenor eine Begründung enthalten.

Zweiter Abschnitt

Geschäftsordnung für den Vorstand

§ 12

Anwendung

Die Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung ist sinngemäß anzuwenden, soweit nicht die Bestimmungen dieses zweiten Abschnittes Abweichendes regeln.

§ 13

Konstituierende Sitzung

- (1) Der Kammervorstand konstituiert sich in der ersten Sitzung der Legislaturperiode. Die Sitzung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten bzw. der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten geleitet.
- (2) In dieser Sitzung soll über die Höhe der Beträge gemäß § 15 Absatz 2 Satz 2 dieser Geschäftsordnung Beschluss gefasst werden.

§ 14

Sitzungen, Einberufung, Beschlussfassung in besonderen Fällen

- (1) Die Sitzungen des Kammervorstandes sollen in der Regel einmal im Monat stattfinden. Neben den regelmäßigen Sitzungen des Kammervorstandes ist eine außerordentliche Sitzung einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies textlich beantragen und begründen.
- (2) Die Sitzungen des Kammervorstandes sind von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten grundsätzlich mit einer Frist von mindestens fünf Tagen einzuberufen. Als fristwährend gilt auch ein Hinweis in Textform auf die Bereitstellung der Ladung in einer den Mitgliedern zugänglichen digitalen Quelle. In der Ladung werden Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung sowie die Art der Sitzungsdurchführung bekanntgegeben. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Ladungsfrist abgekürzt werden. Die erforderlichen Beratungsunterlagen werden in Textform zur Verfügung gestellt. Soweit die Beratungsunterlagen in einer den Mitgliedern zugänglichen digitalen Quelle bereitgestellt werden, ergeht ein Hinweis in Textform.
- (3) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Kammervorstandes teil. Der Kammervorstand kann auch andere Personen zu den Sitzungen hinzuziehen.
- (4) Die Präsidentin bzw. der Präsident legt die Tagesordnung fest und nimmt Anträge in die Tagesordnung auf, die spätestens sieben Kalendertage vor der Sitzung von einem Mitglied des Kammervorstandes textlich beantragt werden. Die Tagesordnung kann durch Nachträge ergänzt werden. Diese sind den Mitgliedern des Kammervorstandes zu Beginn der Sitzung darzulegen und in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn alle Vorstandsmitglieder teilnehmen und kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (5) Die Sitzungen finden grundsätzlich in Präsenz statt. Tritt eine Situation ein, in der eine Durchführung der Vorstandssitzung durch persönliches Erscheinen der Vorstandsmitglieder nicht möglich oder erheblich erschwert ist, kann die Sitzung auf Entscheidung der Präsidentin bzw. des Präsidenten oder im Falle ihrer oder seiner Verhinderung durch die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten der Apothekerkammer Hamburg, hybrid oder ausschließlich virtuell abgehalten werden. Dabei muss die verwendete Kommunikationssoftware sicherstellen, dass die Mitglieder, die ihnen nach der Satzung und dieser Geschäftsordnung zustehenden Rechte ausüben können. Die Entscheidung der Präsidentin bzw. des Präsidenten oder im Falle ihrer Verhinderung der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten über die Art der Durchführung der Sitzung ist den

Mitgliedern des Vorstandes mit der Einladung zur Versammlung bekanntzugeben. Bei virtuell oder hybrid durchgeführten Sitzungen werden den angemeldeten Vorstandsmitgliedern die Nutzungsmodalitäten des Online-Kommunikations- und Abstimmungssystems sowie die Teilnehmer-Links übersandt.

- (6) In dringenden Fällen kann außerdem auf Beschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten auch eine Beschlussfassung durch schriftliche oder fernmündliche Befassung der Vorstandsmitglieder herbeigeführt werden. Ein schriftlicher Beschluss ist nur dann gültig, wenn sich mindestens drei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligen und nicht mehr als ein Vorstandsmitglied dieser Form der Beschlussfassung widerspricht. Im Übrigen wird für die Durchführung des schriftlichen Beschlussverfahrens auf die Bestimmungen in § 2 Absatz 4 verwiesen.
- (7) Ist ein Vorstandsmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat sie oder er dies unverzüglich spätestens jedoch drei Tage vor dem Sitzungstermin der Geschäftsstelle der Apothekerkammer Hamburg und der Präsidentin bzw. dem Präsidenten mitzuteilen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder gefasst. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die das persönliche oder wirtschaftliche Interesse eines Vorstandsmitgliedes berühren, darf dieses nicht teilnehmen.
- (9) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Handaufheben. Eine Abstimmung per Stimmzettel ist erforderlich, wenn zwei der anwesenden Vorstandsmitglieder dies verlangen. Bei einer Hybrid- oder Onlinesitzung wird mittels des dafür zur Verfügung gestellten elektronischen Abstimmungssystems abgestimmt. Bis zur Eröffnung der Abstimmungsverfahren kann von jedem Mitglied die geheime Abstimmung beantragt werden. Eine geheime Abstimmung kann bei virtueller Durchführung nur stattfinden, wenn die Geheimhaltung des Abstimmungsverhaltens der virtuell teilnehmenden Vorstandsmitglieder gewährleistet ist.
- (10) Über die in der Sitzung gefassten Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, die von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten oder der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten zu unterzeichnen ist. Diese wird den Mitgliedern des Vorstandes mit der Einladung zur darauffolgenden Sitzung zur Verfügung gestellt.
- (11) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Das Abstimmungsverhalten ist vertraulich zu behandeln; über den Inhalt der Sitzungen und die Niederschrift ist ebenfalls Vertraulichkeit zu wahren.

§ 15

Laufender Geschäftsverkehr

- (1) Die Präsidentin bzw. der Präsident ist verpflichtet, Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung dem Kammervorstand vorzulegen.
- (2) Der Kammervorstand ist berechtigt, über die Geldmittel im Rahmen des Haushaltes zu verfügen. Er kann die Präsidentin oder den Präsidenten bevollmächtigen, für den Einzelfall und für den laufenden Monat im Rahmen des Haushaltes über Beträge zu verfügen, deren Höhe vom Kammervorstand durch gesonderten Beschluss festzusetzen ist. Die Vollmacht kann an die Geschäftsführung weitergegeben werden.

§ 16

Vertretung im berufsgerichtlichen Verfahren

Die Präsidentin bzw. der Präsident vertritt die Apothekerkammer im berufsgerichtlichen Verfahren. Sie bzw. er ist berechtigt, eine Vertreterin bzw. einen Vertreter aus dem Vorstand zu bestellen.

Dritter Abschnitt

§ 17

Inkrafttreten

Die neue Geschäftsordnung der Apothekerkammer tritt am Tage nach der Bekanntgabe durch Bereitstellung auf der Internetseite der Apothekerkammer Hamburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 30. Juni 2009 außer Kraft.

Ausgefertigt, Hamburg, den 27.11.2023

Kai-Peter Siemsen

Präsident der Apothekerkammer Hamburg